



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009 (Stand: 10.12.2020)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert

§ 3 Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke

2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Bruchhausen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Herdringen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Holzen	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Hüsten	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Müschede	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Neheim	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Niedereimer/Breitenbruch	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Oeventrop	11 Mitglieder
Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum	9 Mitglieder
Bezirksausschuss Wennigloh	9 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr.4 GO NW Ratsmitglieder sein.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 GO).

Zusätzlich gehören den Bezirksausschüssen die Ortsheimatpfleger*innen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit mit beratender Stimme an.

Artikel 2

§ 5 erhält eine neue Überschrift und wird in Abs. 1 und 4 aktualisiert sowie um einen neuen Abs. 2 ergänzt

§ 5

Gleichstellung von Frauen und Männern Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die nur seiner Dienstaufsicht untersteht.
- (2) Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ [17](#), [18](#), [19 Abs. 1](#) Landesgleichstellungsgesetz NRW.
- (4) Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig.

Artikel 3

§ 5a erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 5 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine*n Beauftragte*n für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte*r).

Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die*den Behindertenbeauftragte*n über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Amsberg, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und die Auswirkungen auf ihre Gleichstellung und ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Menschen mit Behinderung werden über eine ehrenamtlich tätige Behinderteninteressenvertretung (BIV) beteiligt, die die*der Behindertenbeauftragte mit ihrem*seinem Sach- und Fachwissen unterstützt.
- (3) Die Zusammensetzung der BIV und die Zusammenarbeit mit der*dem Behindertenbeauftragten regelt eine Geschäftsordnung, die einvernehmlich durch die genannten Beteiligten erstellt wird.
- (4) Die*der Behindertenbeauftragte, oder in Absprache ein Mitglied der BIV kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die*der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration regelmäßig Bericht.
- (5) Die BIV kann eigene Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen und diese über die*den Behindertenbeauftragte*n an die Verwaltung der Stadt Amsberg und über die Verwaltung an die zuständigen Gremien des Rates richten.

Artikel 4

§ 6 erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 6

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig und vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat in der Sache zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die*der Bürgermeister*in Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die*Der Bürgermeister*in oder einer ihrer*seiner Stellvertreter*innen im Rat führen den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die*der Bürgermeister*in oder im Vertretungsfall die Allgemeine Vertretung oder Fachbereichsleiter*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der*dem Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.

- (4) Die der*dem der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

Artikel 5

§7 wird in den Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 9 angepasst und um Abs. 10 ergänzt:

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Arnsberg fallen, sind durch die*den Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen oder Beschwerden nach Stellungnahme durch die*den Bürgermeister*in inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.
- (7) Den Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsmäßige Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (9) Die Antragstellenden sind über die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses, an durch die*den Bürgermeister*in zu unterrichten.
- (10) Bürger*innen können sich direkt mit Anfragen oder Anträgen an den für sie zuständigen Bezirksausschuss wenden, soweit diese in seinen Aufgabenbereich fallen. Über die Aufnahme einer Anfrage oder eines Antrages in die Tagesordnung der Bezirksausschusssitzung entscheidet die*der Vorsitzende.

Die*der Vorsitzende informiert den Bezirksausschuss über die Anfragen/Anträge, die nicht zur Beratung/Behandlung aufgenommen werden.

Artikel 6

§ 8 Abs. 3 erhält eine neue Fassung:

§ 8

Integrationsrat

- (3) Über die Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über das Wahlprüfungsverfahren beschließt der Rat eine Wahlsatzung.

Artikel 7

§ 9

Seniorenbeirat

§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Arnberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Seniorenbeirat. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates aus.
- (3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgemeinschaft, den Planungs- und Bauausschuss und den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport gem. § 58 Abs. 4 GO NW jeweils eine*n sachkundige*n Einwohner*in vor.

Artikel 8

In § 11 wird der letzte Satz gestrichen:

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der*des Bürgermeierin/Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

Artikel 9

§ 13 Abs. 1 und 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

(EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften, soweit diese keine Entschädigung gewähren.

Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der städt. Gesellschaften ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO, soweit diese keine Entschädigung gewähren. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellv. Mitglied.

- (9) Die Teilnahme als Zuhörer*in an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten.

Artikel 10

§ 14 Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Die Verträge der Stadt Arnsberg und ihrer Betriebe mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der*dem Bürgermeister*in und den lfd. Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) lfd. Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die*der Bürgermeister*in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamt*innen und Angestellten (Fachbereichsleiter*innen).

Artikel 11

§ 15 erhält folgende neue Fassung

§ 15 Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die*den Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die*Der Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Artikel 12

§ 16 erhält folgende neue Fassung

§ 16 Beigeordnete

Es werden maximal zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine*r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der*des Bürgermeisterin | Bürgermeisters bestellt. Sie*Er führt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordneter“.

Artikel 13

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus und in den Stadtbüros Arnsberg, Hüsten, Neheim und Oeventrop. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 14

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009 (Stand: 10.12.2020) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 09.12.2020

gez.

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister